

Einladung zur 27. ordentlichen Generalversammlung der Schaffner Holding AG

Datum: Dienstag, 10. Januar 2023, 17.00 Uhr, Türöffnung 16.30 Uhr

Ort: Landhaus Solothurn, Landhausquai 4, 4500 Solothurn

Traktanden

1. Genehmigung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung 2021/22 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung 2021/22 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

Erläuterungen: Die BDO AG als gesetzliche Revisionsstelle hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/22 ohne Einschränkungen bestätigt. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021/22.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung einer ordentlichen Dividende, Zuweisung aus dem Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen) in freie Reserven aus Kapitaleinlagen und verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus freien Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat schlägt für das Geschäftsjahr 2021/22 eine Gesamtausschüttung an die Aktionäre von total CHF 9.00 brutto (CHF 7.42 netto) je dividendenberechtigte Namenaktie vor. Diese setzt sich zusammen aus einer ordentlichen Dividende aus dem Bilanzgewinn von CHF 4.50 brutto je dividendenberechtigte Namenaktie (CHF 2.92 netto nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) (siehe Traktandum 2.1) sowie einer verrechnungssteuerfreien Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven in Höhe von CHF 4.50 je dividendenberechtigte Namenaktie (siehe Traktandum 2.2).

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung einer ordentlichen Dividende

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung einer ordentlichen Dividende:

in CHF 1'000

Gewinnvortrag	23'062
Jahresgewinn	21'118
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	44'180
Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	0
Ausschüttung CHF 4.50 je dividendenberechtigte Namenaktie	-2'837*
Vortrag auf neue Rechnung	41'342

Erläuterungen: Die Schaffner Holding AG hat im Geschäftsjahr 2021/22 einen Jahresgewinn von TCHF 21'118 erreicht. Auf eine Zuweisung an die Gewinnreserve soll verzichtet werden, da diese bereits 20% des Aktienkapitals übersteigt. Es soll pro dividendenberechtigte Aktie ein Betrag von CHF 4.50 (gesamthaft TCHF 2'837) an ordentlicher Dividende ausgeschüttet werden. Der nicht als Dividende ausgeschüttete Jahresgewinn in der Höhe von TCHF 18'281 soll auf die neue Rechnung übertragen werden. Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der ordentlichen Dividende basieren auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

2.2 Zuweisung aus dem Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen) in freie Reserven aus Kapitaleinlagen und verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus freien Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Zuweisung aus dem Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen) in freie Reserven aus Kapitaleinlagen und verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus freien Reserven aus Kapitaleinlagen:

in CHF 1'000

Vortrag freie Reserven aus Kapitaleinlagen des Vorjahrs	0
Zuweisung aus dem Agio (Reserven aus Kapitaleinlagen)	2'837*
Verrechnungssteuerfreie Ausschüttung CHF 4.50 je dividendenberechtigte Namenaktie	-2'837*
Vortrag freie Reserven aus Kapitaleinlagen auf neue Rechnung	0

Erläuterungen: Aus den freien Reserven sollen pro dividendenberechtigte Aktie CHF 4.50 (gesamthaft TCHF 2'837) an verrechnungssteuerfreien Ausschüttungen vorgenommen werden.

Bei Gutheissung der Anträge gemäss den Traktanden 2.1 und 2.2 wird die gesamte Ausschüttung in Höhe von total CHF 7.42 netto je dividendenberechtigte Namenaktie ab dem 16. Januar 2023 ausbezahlt. Die Ausschüttungsquote beträgt 45% des Nettoergebnisses und liegt innerhalb der Bandbreite von 40–50%.

* Sämtliche Aktien, welche durch die Schaffner Holding AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht dividendenberechtigt. Die Anzahl dividendenberechtigter Aktien kann sich durch Veränderungen in der Anzahl der Aktien, welche durch die Schaffner Holding AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, erhöhen oder verringern. Die maximale Anzahl dividendenberechtigter Aktien beträgt 635'940. Der maximale Gesamtbetrag der Ausschüttung beträgt somit insgesamt CHF 5'723'460.

3. Entlastung der verantwortlichen Organe

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für das Geschäftsjahr 2021/22 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Die Entlastung der verantwortlichen Organe, das heisst der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4. Wahlen

4.1 Wahlen Verwaltungsrat

a Wiederwahl Philipp Buhofer als Mitglied des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Philipp Buhofer als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 4.1c.

b Wiederwahl Gerhard Pegam als Mitglied des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Gerhard Pegam als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 4.1c.

c Wiederwahl Andrea Tranel als Mitglied des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Andrea Tranel als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Philipp Buhofer ist seit 2017, Gerhard Pegam seit 2013 und Andrea Tranel seit 2021 Verwaltungsratsmitglied der Schaffner Holding AG. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Schaffner Holding AG sind alle unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Ein detaillierter Lebenslauf aller Verwaltungsratsmitglieder ist im Abschnitt „Corporate Governance“ des Geschäftsberichts 2021/22 der Schaffner Gruppe enthalten und online unter www.schaffner.com/de/investoren/berichte-praesentationen abrufbar.

d Neuwahl Markus Heusser als Mitglied des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Markus Heusser als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Markus Heusser verfügt über mehrjährige Erfahrung als Präsident und Mitglied von Verwaltungsräten. Zudem weist er langjährige Führungserfahrung bei international tätigen Schweizer Industrieunternehmen auf. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Markus Heusser die Kompetenzen und grosse Erfahrung mitbringt, um die Schaffner Gruppe strategisch erfolgreich weiterzuentwickeln.

4.2 Neuwahl Markus Heusser als Präsident des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Markus Heusser als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 4.1d. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Markus Heusser mit seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten eine gute Wahl für den Präsidenten des Verwaltungsrats darstellt.

4.3 Wahlen Mitglieder des Vergütungsausschusses

a Wiederwahl Philipp Buhofer als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Philipp Buhofer als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Philipp Buhofer ist seit 2018 Mitglied des Vergütungsausschusses. Siehe auch Erläuterungen zum Traktandum 4.1c.

b Neuwahl Markus Heusser als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Markus Heusser als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: siehe Erläuterungen zum Traktandum 4.1d. Es ist vorgesehen, dass Markus Heusser bei Wahl als Mitglied des Vergütungsausschusses zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses ernannt wird.

4.4 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn lic. iur. Jean-Claude Cattin, LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Grenchen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Herr lic. iur. Jean-Claude Cattin, LL.M., ist Rechtsanwalt und Notar in Grenchen. Er hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass er die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

4.5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der BDO AG, Solothurn, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022/23.

Erläuterungen: BDO AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5. Vergütungen

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021/22

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021/22 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen: Die Abstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021/22 ist rein konsultativ. Die konsultative Abstimmung des Vergütungsberichts ist gesetzlich erforderlich, weil an der Generalversammlung 2022 der Schaffner Holding AG mit Traktandum 5.3 die variable Vergütung der Geschäftsleitung prospektiv beschlossen wurde. Der Vergütungsbericht findet sich als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2021/22, welcher online unter www.schaffner.com/de/investoren/berichte-praesentationen abrufbar ist.

5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von TCHF 550 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung in bar sowie eine feste Anzahl gesperrter Aktien. Der Wert der Aktien basiert auf dem Schlusskurs vom 28. November 2022. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen, weshalb der Wert der aktienbasierten Vergütung zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder tiefer als der traktandierte Wert sein kann.

Der maximale Gesamtbetrag basiert auf der Annahme, dass sich der Verwaltungsrat nach der Generalversammlung aus vier Mitgliedern zusammensetzen wird.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt gemäss Art. 25 der Statuten und in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen übermässige Vergütungen, welche neu mit der Aktienrechtsrevision in Art. 732 ff. OR geregelt werden. Die Grundsätze der Vergütungen sind in den Art. 24–29 der Statuten aufgeführt. Art. 29 der Statuten enthält die Grundsätze für die Zuteilung von Aktien. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats finden Sie im Vergütungsbericht, welcher online unter www.schaffner.com/de/investoren/berichte-praesentationen abrufbar ist.

5.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023/24

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von TCHF 2'500 der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023/24 zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine variable Vergütung. Die variable Vergütung besteht im Wesentlichen aus einer erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung in bar und einer langfristigen Vergütung in Form von gesperrten Aktien. Der Wert der Aktien basiert auf dem Schlusskurs vom 28. November 2022. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen, weshalb der Wert der aktienbasierten Vergütung zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder tiefer als der traktandierte Wert sein kann.

Der maximale Gesamtbetrag basiert auf der Annahme, dass sich die Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2023/24 aus einem CEO und zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzen wird.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt gemäss Art. 25 der Statuten und in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen übermässige Vergütungen, welche neu mit der Aktienrechtsrevision in Art. 732 ff. OR geregelt werden. Die Grundsätze der Vergütungen sind in den Art. 24–29 der Statuten aufgeführt. Art. 29 der Statuten enthält die Grundsätze für die Zuteilung von Aktien. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung finden Sie im Vergütungsbericht, welcher online unter www.schaffner.com/de/investoren/berichte-praesentationen abrufbar ist.

6. Statutenänderungen

6.1 Zwingende Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 8 Abs. 4 und 5, Art. 9 Abs. 2, 3 und 4, Art. 10, Art. 12 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2 Ziff. 7, Art. 22, Art. 23, Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Satz 1 und Art. 29 Ziff. 5 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Geltender Text

Art. 8 Abs. 4 und 5

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden (Art. 699 Abs. 3 OR).

Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Million vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das schriftliche Traktandierungsgesuch muss mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen.

Art. 9 Abs. 2, 3 und 4

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (Art. 700 Abs. 2 OR).

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung (Art. 700 Abs. 3 OR).

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

Art. 10 (Befugnisse)

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 8 Abs. 4 und 5

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens **5%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, verlangt werden (Art. 699 Abs. 3 OR).

Aktionäre, die zusammen mindestens **0.5%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. **Unter den gleichen Voraussetzungen können sie verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.** Das schriftliche Traktandierungsgesuch muss mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen.

Art. 9 Abs. 2, 3 und 4

In der Einberufung sind **bekanntzugeben:**

1. **das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;**
2. **die Verhandlungsgegenstände;**
3. **die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge;**
4. **gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;**
5. **gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.**

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung **einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle** (Art. **704b** OR).

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung **sind den Aktionären** der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht **zugänglich zu machen**.

Art. 10 (Befugnisse)

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;

4. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
6. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12 Abs. 3

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

Art. 18 Abs. 2 Ziff. 7

- 7) die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Art. 22 (Arbeits- und Mandatsverträge)

Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.

4. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
6. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- 11. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
- 12. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
- 13. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**
- 14. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR.**

Art. 12 Abs. 3

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. **Das Protokoll wird innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.**

Art. 18 Abs. 2 Ziff. 7

- 7) **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und die Benachrichtigung des **Gerichts** im Falle der Überschuldung.

Art. 22 (Arbeits- und Mandatsverträge)

Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates **dürfen deren Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer von befristeten Verträgen und** die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen **mit Geschäftsleitungsmitgliedern** beträgt maximal zwölf Monate.

Art. 23 (Tätigkeiten ausserhalb der Schaffner-Gruppe)

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf maximal fünf und ein Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal zwei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei anderen börsenkotierten Gesellschaften sowie maximal fünf bzw. zwei Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von nichtkotierten Rechtseinheiten i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) innehaben.

Mandate/Anstellungen bei durch die Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften und Mandate/Anstellungen, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt (z.B. in Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen der Schaffner-Gruppe oder in Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält), zählen für die Bestimmung nicht als Mandate ausserhalb der Schaffner-Gruppe.

Mandate/Anstellungen bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb der Schaffner-Gruppe, Doppelfunktionen sowie Mandate, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung einer Rechtseinheit ausserhalb der Schaffner-Gruppe ausgeübt werden (z.B. in Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält), sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen.

[Abs. 4 unverändert]

[keine Bestimmung]

Art. 24 Abs. 3

[keine Bestimmung]

Art. 26 Satz 1 (Zusatzbetrag)

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag i.S.v. Art. 19 VegÜV.

Art. 23 (Tätigkeiten ausserhalb der Schaffner-Gruppe)

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf maximal fünf und ein Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal zwei Mandate **in vergleichbaren Funktionen** bei anderen börsenkotierten **Unternehmen** sowie maximal fünf bzw. zwei Mandate **in vergleichbaren Funktionen** von nichtkotierten **Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** innehaben.

Mandate/Anstellungen bei durch die Gesellschaft kontrollierten **Unternehmen** und Mandate/Anstellungen, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt (z.B. in Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen der Schaffner-Gruppe oder in Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält), zählen für die Bestimmung nicht als Mandate ausserhalb der Schaffner-Gruppe.

Mandate/Anstellungen bei miteinander verbundenen **Unternehmen** ausserhalb der Schaffner-Gruppe, Doppelfunktionen sowie Mandate, welche in Ausübung **einer vergleichbaren Funktion in** einer Rechtseinheit **mit wirtschaftlichem Zweck** ausserhalb der Schaffner-Gruppe ausgeübt werden (z.B. in Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält), sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen.

[Abs. 4 unverändert]

Mandate im Sinne dieser Statutenbestimmung sind Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben.

Art. 24 Abs. 3

Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Art. 26 Satz 1 (Zusatzbetrag)

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag i.S.v. Art. **735a OR**.

Art. 29 Ziff. 5

- 5) Die Deckung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes kann durch genehmigtes oder bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.

Art. 29 Ziff. 5

- 5) Die Deckung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes kann durch **Kapitalband**, bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.

Erläuterungen: Die Änderungen der Art. 8 Abs. 4 und 5, Art. 9 Abs. 2, 3 und 4, Art. 10, Art. 12 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2 Ziff. 7, Art. 22, Art. 23, Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Satz 1 und Art. 29 Ziff. 5 der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit diesen Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden und andererseits Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden zwingenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Wortlaut des revidierten zwingenden Aktienrechts angepasst werden.

6.2 Redaktionelle Anpassungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und 6, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und Art. 34 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

Geltender Text

Art. 4 (Bedingtes Aktienkapital)

[Aufgehoben durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 2019.]

Art. 5 Abs. 1 und 6 (Form der Aktien)

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3, 5 und 6 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

[...]

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 8 Abs. 2 (Intervalle)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Art. 11 Abs. 1 (Beschlussfassung und Wahlen)

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 4 (Bedingtes Aktienkapital)

[Aufgehoben]

Art. 5 Abs. 1 und 6 (Form der Aktien)

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3, 5 und 6 als **einfache** Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

[...]

[Abs. 6 gestrichen]

Art. 8 Abs. 2 (Intervalle)

Die ordentliche Generalversammlung findet **jährlich** innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Art. 11 Abs. 1 (Beschlussfassung und Wahlen)

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der **Mehrheit** der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

[Satz 2 gestrichen]

Art. 34 (Gewinnverwendung)

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmung über die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven. Die Generalversammlung kann über die gesetzlichen Reserven hinaus Teile des Bilanzgewinnes weiteren Reserven mit oder ohne besondere Zweckbestimmungen zuweisen. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung dieser Reserven.

Art. 34 (Gewinnverwendung)

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmung über die Zuweisung an die gesetzliche **Kapital- und Gewinnreserve**. Die Generalversammlung kann über die gesetzlichen Reserven hinaus Teile des Bilanzgewinnes weiteren **freiwilligen Gewinnreserven** mit oder ohne besondere Zweckbestimmungen zuweisen. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung dieser Reserven.

Erläuterungen: Diese Statutenänderungen sind redaktioneller Natur. Die Änderung in Art. 4 ist keine inhaltliche Änderung und führt die Statuten nach. Mit der Änderung in Art. 5 Abs. 1 werden die Änderungen im Bucheffektengesetz in den Statuten nachgeführt. Mit der Streichung von Art. 5 Abs. 6 wird eine Bestimmung aus den Statuten gelöscht, die auch ohne Statutenbestimmung gilt. Die Änderungen der Art. 8 Abs. 2 und Art. 34 sollen den Wortlaut des Gesetzes in der aktuellen Fassung wiedergeben. Mit der Änderung des Art. 11 Abs. 1 soll die Bestimmung zu den Wahlgängen, welche sich in der Praxis nicht durchgesetzt hat, sowie der Verweis auf die absolute Mehrheit gestrichen werden.

6.3 Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

Geltender Text

Art. 2 Abs. 3

[keine Bestimmung]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 2 Abs. 3

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

Erläuterungen: Die Schaffner Holding AG strebt bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an. Dieses Bestreben soll in den Statuten ausdrücklich reflektiert und verankert werden. Diese Statutenänderung muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen werden.

6.4 Anpassung der Aktienbuch- und Nominee-Bestimmung

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern und ergänzen:

Geltender Text

Art. 6 Abs. 2, 3 und 4

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 6 Abs. 2, 3 und 4

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus, **welcher der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugestellt werden kann.**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Erwerber von Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien für eigene Rechnung erworben haben und besitzen werden.

Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis maximal 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch nur eingetragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung erworben zu haben und zu besitzen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees im Rahmen des Gesetzes Vereinbarungen über die Meldepflicht zu treffen und er kann im Einzelfall Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Erwerber von Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien für eigene Rechnung erworben haben und besitzen werden, **dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.**

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees) werden ohne Weiteres bis maximal 5% des Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlich Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden.

Erläuterungen: Mit diesen Statutenänderungen sollen einerseits die Neuerungen der Aktienrechtsrevision in die Statuten überführt und andererseits die Nominee-Bestimmung modernisiert werden. Abs. 2 und Abs. 3 sollen dahingehend geändert werden, dass sie den gesetzlichen Wortlaut wiedergeben. Mit der Änderung in Abs. 3 werden die Voraussetzungen für die Eintragung im Aktienbuch erweitert und dem Gesetz angeglichen.

Die Nominee-Bestimmung in Abs. 4 soll grundsätzlich überarbeitet werden. Nominees sollen eingetragen werden, wenn sie die Meldepflichten gemäss Statutenbestimmung einhalten. Eine separate Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat soll neu nicht mehr notwendig sein.

Diese Statutenänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen werden.

6.5 Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 9 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ergänzen:

Geltender Text

Art. 9 Abs. 5

[keine Bestimmung]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 9 Abs. 5

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Verwendung der elektronischen Mittel.

Erläuterungen: Mit dieser Statutenänderung soll die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung, das heisst das Abhalten einer Generalversammlung gänzlich ohne physischen Sitzungsort, eingeführt werden. Grundsätzlich soll die Generalversammlung auch zukünftig physisch durchgeführt werden, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen dies nicht zu.

6.6 Einführung der Möglichkeit der Nutzung der neuen elektronischen Möglichkeiten

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 9 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 und 3 und Art. 36 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern oder ergänzen:

Geltender Text

Art. 9 Abs. 1

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft einzuberufen. Namenaktionäre können überdies auch schriftlich eingeladen werden (Art. 700 Abs. 1 OR).

Art. 17 Abs. 1 und 3 (Beschlussfähigkeit / Zirkulationsbeschluss)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an mündlichen Beratungen und Abstimmungen teilnimmt. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

[Abs. 2 unverändert]

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Zustimmung einer Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 36 Abs. 2 (Mitteilungen)

Mitteilungen an Namenaktionäre können schriftlich durch Brief an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebene Adresse erfolgen.

Erläuterungen: Mit diesen Statutenänderungen sollen die neuen elektronischen Möglichkeiten der Aktienrechtsrevision eingeführt werden. Im Wesentlichen beantragt der Verwaltungsrat, die Möglichkeit der Mitteilung an Aktionäre mittels elektronischen Mitteln (Art. 9 und Art. 36) und die Möglichkeit des Abhaltens von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln ohne physischen Sitzungsort einzuführen. Diese Änderungen sollen die Gesellschaft modernisieren und dem Verwaltungsrat die notwendige Flexibilität geben, auf modernste Kommunikationsmittel zurückzugreifen.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 9 Abs. 1

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft einzuberufen. Namenaktionäre können überdies auch schriftlich **oder auf elektronischem Weg** eingeladen werden (Art. 700 Abs. 1 OR).

Art. 17 Abs. 1 und 3 (Beschlussfähigkeit / Zirkulationsbeschluss)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an mündlichen Beratungen und Abstimmungen teilnimmt. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische **Mittel** (z.B. Videokonferenz) erfolgen. **Sitzungen können auch mit elektronischen Mitteln ohne Sitzungsort durchgeführt werden.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

[Abs. 2 unverändert]

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung **oder in elektronischer Form** zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. **Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.** Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Zustimmung einer Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 36 Abs. 2 (Mitteilungen)

Mitteilungen an Namenaktionäre können **in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (auch elektronisch)**, an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebenen **Kontaktangabe** erfolgen.

Verschiedenes

Unterlagen

Im beiliegenden Kurzbericht sind die wichtigsten Informationen über das Geschäftsjahr 2021/22 zusammengefasst.

Der Geschäftsbericht 2021/22 mit Jahresrechnung und konsolidierter Jahresrechnung sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen ab dem 16. Dezember 2022 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft, Nordstrasse 11e, 4542 Luterbach, auf. Der Geschäftsbericht 2021/22 kann auch online unter www.schaffner.com/de/investoren/berichte-praesentationen heruntergeladen werden.

Zutrittskarten und Stimmberechtigung

Aktionärinnen und Aktionäre, die bis am 3. Januar 2023 (Stichtag) im Aktienregister eingetragen werden, erhalten mit der Einladung einen Antwortschein. Mit diesem Antwortschein können Zutrittskarten beim Aktienregister der Schaffner Holding AG, ShareCommService AG, Europastrasse 29, 8152 Glattbrugg, angefordert werden. Vom 4. Januar 2023 bis und mit 10. Januar 2023 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung bei der Eingangskontrolle umgetauscht werden.

Stellvertretung und Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch eine bevollmächtigte Person: Die Vollmacht ist auf der vom Aktionär bestellten Zutrittskarte auszufüllen und dem Bevollmächtigten zu übergeben.
- b) Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn lic. iur., LL.M. Jean-Claude Cattin, Rechtsanwalt und Notar, Dammstrasse 14, Postfach 311, 2540 Grenchen: Zur Vollmachtserteilung genügt der Antwortschein (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Für die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreterers kann das Instruktionsformular auf der Rückseite des der Einladung beiliegenden Antwortscheins verwendet werden. Mit Unterzeichnung des Antwortscheins wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrats zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind.

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter www.sisvote.ch/schaffner beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 8. Januar 2023, 23.59 Uhr MEZ, möglich.

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich durch eine bevollmächtigte Person gemäss Buchstabe a) vertreten lassen möchten, können die Zutrittskarte direkt im Onlinetool anfordern.

Hinweis

Während der Generalversammlung werden Aufnahmen gemacht, welche auf der Website der Schaffner Holding AG und Sozialen Medien abrufbar sein können.

Luterbach, 15. Dezember 2022

Schaffner Holding AG
Namens des Verwaltungsrats



Urs Kaufmann
Präsident des Verwaltungsrats